

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Hundesperre.

Am 27. d. Mts. ist in **Oberottendorf** an einem männlichen, etwa 2 Jahre alten, grauen Wolfspitze, welcher vorher auch in **Niederottendorf** und **Berthelsdorf** umhergelaufen ist, durch bezirkstierärztliche Untersuchung die **Tollwut** festgestellt worden.

Die mittelst Bekanntmachung vom 22. November d. Jhs. (Sächsischer Erzähler Nr. 135) über die Ortsgaststätten

Groß- und Kleindrebnitz, Weikersdorf, Nieder- und Oberputzau

bis 17. Februar 1905 verhängte Hundesperre wird daher bis

27. Februar 1905

verlängert.

Bautzen, am 30. November 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Kirchbach.

Sie.

Hundesperre.

Am 28. dieses Monats ist in **Lautwalde** ein Hund, weißer Spitz, zirka 10 Jahre alt, erschossen worden, welcher nach der bezirkstierärztlichen Untersuchung mit der **Tollwut** befallen gewesen ist.

Gemäß §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit § 19 folgende der Instruktion vom 27. Juni 1895 wird daher für die Orte

Lautwalde, Oberneukirch (alle Anteile), Ringenhain N. O., Ringenhain S. O., Wilthen, Kleinpostwitz, Schwarzauslitz, Trgersdorf, Sora, Dreischen, Arnsdorf, Weiznauslitz, Döhmen und Golenz

die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also bis mit

28. Februar 1905

und die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, welche von dem wutfranken Tiere gebissen worden sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß dies geschehen ist.

Gleichzeitig wird die über die Orte

Niederneukirch, Steinigtwolmsdorf, Weisa und Neuschirgiswalde

bereits verhängte Hundesperre bis

28. Februar 1905

verlängert.

Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine**; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem vorgenannten, als gefährlich geltenden Orte nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd, ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt, oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die **Hundebesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Maulkörbe den in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1899 (Erlaß-Sammlung vom Jahre 1899, S. 8) erteilten Vorschriften entsprechen müssen.**

Wenn Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung angeordnet werden, außerdem aber wird der Schuldige mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen, bez. wenn die Verletzung der vorstehenden Absperrungsmaßregel wesentlich erfolgte, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Im übrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Tiere, welche den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entwichen ist, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche unverzüglich anher einzusenden hat.

Bautzen, am 30. November 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Kirchbach.

Sie.

Dienstag, den 13. Dezember 1904, von vormittags 10 Uhr an,

kommen die in den Abteilungen Nr. 4, 5, 7, 18, 19, 20 und 21 des Hölle Reviers, sowie die auf dem Holzschlage in Abteilung 36 (Parzelle Hunger) aufbereiteten Nuzholz-Sortimente, als:

| | | | | |
|-----|-------------------------------|--------------|---------------|---|
| 228 | fichtene Stämme | von 12—15 cm | Mittelstärke, | |
| 148 | " | " 16—22 " | " | |
| 38 | kieferne " | " 16—22 " | " | |
| 150 | kieferne und fichtene Klötzer | " 12—15 " | Oberstärke, | |
| 476 | " | " 13—36 " | " | } darunter 130 Stück ziemlich astreine Ware, |
| 109 | fichtene und kieferne | " 12—27 " | " | |
| 10 | eichene | " 17—30 " | " | und 3,5—4,6 m lang, |

unter den vorher bekannt gegebenen Bedingungen zur öffentlichen Versteigerung.

Interessenten wollen sich zur obengenannten Zeit in dem als Versteigerungsort bestimmten Restaurant „Amtshof“ einfinden.

Bischofswerda, am 1. Dezember 1904.

Der Stadtrat daselbst.

Dr. Lange.

Ortskrankenkasse Stacha und Umgegend.

Sonntag, den 11. Dezember, nachmittags 3 Uhr,

II. diesjährige ordentliche General-Versammlung

in der Zimmermann'schen Gastwirtschaft zu Stacha,

wozu die Kassenmitglieder und deren Arbeitgeber nach § 49 d. St. eingeladen werden.

Tagesordnung:

- 1) Neuwahl für 3 ausscheidende Vorstandsmitglieder.
- 2) Wahl dreier Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung 1904.
- 3) Kassengeschäftliches.

Bölla, am 1. Dezember 1904.

Krause, Vorsitzender.